

(2) Die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise überprüfen die ihr Fachgebiet betreffenden Teile der Entwürfe der Haushaltspläne der Gemeinden und übergeben ihre Stellungnahme an die Abteilung für Finanzen des Kreises.

## § 29

(1) Die Abteilungen für Finanzen sind zur Vorbereitung der Prüfung durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden berechtigt und verpflichtet, den Räten die Erhöhung zu niedriger Einnahmeansätze und die Herabsetzung oder Streichung überhöhter oder unzureichend begründeter Ausgabeansätze vorzuschlagen.

(2) Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachabteilungen und den Finanzabteilungen bei den Räten der Bezirke entscheiden die Räte der Bezirke. In den Kreisen und Gemeinden ist entsprechend zu verfahren. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise entscheiden die Räte der Bezirke.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Finanzabteilungen der Räte der Kreise und den Räten der Gemeinden entscheiden die Räte der Kreise.

## § 30

(1) Die Abteilungen für Finanzen der Räte der Bezirke steilen die Planentwürfe der Fachabteilungen und der Einrichtungen zum Haushaltsplanentwurf des Rates des Bezirkes, den Haushaltsplanentwurf des Rates des Bezirkes sowie die zusammengefaßten Haushaltsplanentwürfe der Kreise und Gemeinden des Bezirkes zum Haushaltsplanentwurf des Bezirkes zusammen. Sie leiten diese Planentwürfe dem Rat des Bezirkes zur Prüfung und Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen zu.

(2) Die Abteilungen für Finanzen der Räte der Kreise stellen die Planentwürfe der Fachabteilungen und der Einrichtungen zum Haushaltsplanentwurf des Rates des Kreises, den Haushaltsentwurf des Rates des Kreises und den zusammengefaßten Haushaltsplanentwurf der Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Kreises zusammen. Sie leiten diesen Planentwurf dem Rat des Kreises zur Prüfung und Weiterleitung an die Finanzabteilung des Rates des Bezirkes zu.

(3) Die Finanzabteilungen der Räte der Gemeinden oder die Bürgermeister der Gemeinden stellen die Planentwürfe der Fachabteilungen und der Einrichtungen zum Haushaltsplanentwurf der Gemeinde zusammen und leiten den Entwurf dem Rat der Gemeinde zur Prüfung und Weiterleitung an die Finanzabteilung des Rates des Kreises zu.

## § 31

Für die Aufgaben der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden hinsichtlich der Prüfung der Haushaltsplanentwürfe und Finanzpläne, ihrer Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen, der auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmenden endgültigen Aufstellung der Pläne und der Weiterleitung der Entwürfe an die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 des Gesetzes. §

## § 32

Die Beschlußfassung über die Haushaltsplanentwürfe der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden durch die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen erfolgt nach Einzelplänen und Aufgabenbereichen. Die

Bestätigung umfaßt ferner die Summen der Finanzzuweisungen und -abführungen zwischen Bezirk und Kreisen und zwischen Kreisen und Gemeinden.

## § 33

(1) Unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Haushaltspläne durch die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die bestätigten Haushaltspläne und Finanzpläne den Fachabteilungen und den Vorsitzenden der Räte der nachgeordneten Staatsorgane zu übergeben.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen haben den Leitern der unterstellten Einrichtungen und den Leitern der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft ihre bestätigten Pläne zu übergeben.

(3) Den Leitern der Fachabteilungen und der Einrichtungen ist die persönliche Verantwortung für die Durchführung der Pläne zu übertragen.

## VII. Die Durchführung des Staatshaushaltsplanes

## § 34

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes obliegt für den Staatshaushalt und für den Haushaltsplan der Republik dem Ministerrat, für die Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Die zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes und des Haushaltsplanes der Republik erforderlichen Maßnahmen sind vom Minister der Finanzen, die zur Durchführung der Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden erforderlichen Maßnahmen sind von den Leitern der zuständigen Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu treffen, ohne daß die Verantwortung der zuständigen Minister und der Leiter der Fachabteilungen berührt wird.

In den Gemeinden ohne Finanzabteilungen werden die zur Durchführung des Haushaltsplanes notwendigen Maßnahmen vom Bürgermeister ergriffen.

## § 35

(1) Die zuständigen Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, die Haushaltsdurchführung zu planen, indem am Anfang des Jahres der Haushalt nach Quartalen aufgeteilt wird, wobei der im Volkswirtschaftsplan für die einzelnen Vierteljahre vorgesehene Grad der Erfüllung der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzpläne, der Pläne für die Selbstkostensenkung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität, des Investitionsplanes und der sonstigen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen ist. Die Minister und Staatssekretäre übergeben die quartalsweise Aufgliederung des Jahresplanes dem Ministerium der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet:

- a) die Finanzierung der Ministerien und Staatssekretariate an Hand von monatlichen Kassenplänen durchzuführen;
- b) die Anweisungen für die Überweisung der im Haushaltsgesetz festgelegten Steueranteile, der Finanzzuweisungen und -abführungen in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zu erteilen;
- c) die Rahmenbestimmungen für das Rechnungswesen sowie für die Abrechnung, die Analyse und Berichterstattung über die Erfüllung der Haushaltspläne zu erlassen;